



PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
und Sekundarschulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

Februar 2014 Nr. 193

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Auswirkungen der Dienstrechtsreform

Am 16. Mai 2013 hat der Landtag NRW das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land NRW verabschiedet, das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Änderungen beziehen sich auf die beamteten Landesbediensteten.

Es ist der erste kleine Schritt in Richtung einer umfassenden Dienstrechtsreform. Im Sommer 2014 soll es weitere Veränderungen geben.

Was hat sich geändert?

Altersteilzeit:

Wer zwischen August 1952 und dem 1. August 1955 geboren ist, kann ATZ beantragen. Die Bedingungen:

- 65 % der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor der ATZ geleisteten Arbeit muss erbracht werden. Bislang waren es 55 %.
- Inkl. eines ATZ-Zuschlages ist ein Nettogehalt von 80% erreichbar. Bisher waren es 83 %.
- Die Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ liegt zukünftig bei 80 %. Bislang lag sie bei 90 %.
- Auf die Altersermäßigung ab 55 muss verzichtet werden, eine bereits in Anspruch genommene Altersermäßigung muss nachgearbeitet werden.

Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2015.

Regelaltersgrenzen:

Hier erfolgt die Anpassung analog zum bereits geltenden Rentenversicherungsrecht. Beginnend mit dem Jahrgang 1947 wird die allgemeine Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre (bei Jahrgang 1964 ist dann das 67. Lebensjahr erreicht) angehoben.

Nimmt man die Antragsaltersgrenze in Anspruch (nach wie vor ab Vollendung des 63. Lebensjahres), wird lebenslang ein Versorgungsabschlag erhoben. Er beträgt zukünftig bis zu 14,4 %. Die Regelungen in Bezug auf Antragsaltersgrenze und Versorgungsabschläge ändern sich für Schwerbehinderte (ab GdB 50) mit dem neuen Dienstrechtsanpassungsgesetz nicht. Schwerbehinderte können weiterhin mit 63 Jahren abschlagsfrei in Pension gehen. Nehmen sie die Antragsaltersgrenze ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch, fallen Abschläge bis zum 63. Lebensjahr an. Die Abschläge werden monatsgenau berechnet (0,3 % pro Monat). Der maximale Versorgungsabschlag beträgt bei Schwerbehinderten weiterhin 10,8 %.

Veranstaltungshinweis:

**Teil-PV der
Lehrerräte am 11.03.2014 im
Plenarsaal
der Bezirksregierung, H 200
ab 13.30 Uhr.**

Dienstunfähigkeit:

Bei Dienstunfähigkeit wurden bislang Abschläge bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gerechnet, d.h., eine vorzeitige Zuruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit war mit 63 Jahren abschlagsfrei. Auch hier findet eine sukzessive Anhebung statt. Ab dem 01.01.2025 ist eine vorzeitige Zuruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit erst mit 65 Jahren abschlagsfrei.

Die Minderung des Ruhegehaltes darf auch weiterhin 10,8 Prozent nicht übersteigen. Kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Dienstjahre zurückgelegt worden sind.

Stufenzuordnung:

Der Einstieg in die Grundgehaltstabelle erfolgt nicht mit dem Beginn des Referendariats, sondern mit dem Tag der Festanstellung.

Die Dienstaltersstufen werden durch **Erfahrungsstufen** ersetzt. Wer später ins Beamtenverhältnis eintritt, erreicht erst später oder gar nicht mehr die letzte Erfahrungsstufe. In diesen Fällen das führt zu finanziellen Verlusten.

Im Zuge dieser Umstellung wurde der Wegfall einiger Stufen festgelegt. Alle neu eingestellten Lehrkräfte beginnen in A12 in Stufe 4 und in A13 in Stufe 5. Die Zeiten der Verweildauer in den Stufen bleiben unverändert.

Weiterhin können nach § 28 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes bestimmte Tatbestände (z.B. Kindererziehungszeiten, Wehrdienst) bei der Stufenzuordnung angerechnet werden, wodurch man bereits zu Beginn in eine höhere Stufe eingestuft wird.

Für Beamtinnen und Beamte, die bereits im Dienst sind, gilt: Es gibt eine Besitzstandsgarantie, die im Überleitungsgesetz (ÜBesG) geregelt wird, so dass es keine finanziellen Einbußen gibt.

Gekürzt werden die **ruhegehaltstfähigen Zeiten des Regelstudiums**. Statt einer Anerkennung von bisher 1095 Tagen (ca. drei Jahre) werden schrittweise bis zum Jahr 2017 nur noch 855 Tage (ca. 2,4 Jahre) anerkannt.

WICHTIG: Die Anerkennung von Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten muss bei der Dienststelle und beim LBV formlos beantragt werden.

Familienpflegezeit

Beamtinnen und Beamten mit Dienst- oder Anwärterbezügen kann nun auf Antrag Familienpflegezeit bewilligt werden.

Dies sind nur einige von zahlreichen Veränderungen, die hier nur überblicksartig dargelegt werden können. Es empfiehlt sich, insbesondere in versorgungsrechtlichen Fragen, ggf. nähere Auskünfte einzuholen.

Informationen für Laufbahnwechslerinnen und Laufbahnwechsler *

Auch in diesem Jahr soll es wieder eine Reihe von Laufbahnwechselstellen an Gesamtschulen geben. Lehrkräfte, die für dieses Verfahren in Frage kommen - also Kolleginnen und Kollegen, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW im gehobenen Dienst tätig sind, aber die Lehrbefähigung für den höheren Dienst besitzen - , sollten sich daher über den **Internet-Auftritt OLIVER** (www.oliver.nrw.de) informieren, welche Schulen LBW-Stellen ausschreiben.

Um zum 01.08.14 die Stellen für den Laufbahnwechsel zu besetzen, können diese täglich, aber spätestens **am 08.04.14** veröffentlicht werden. Die Auswahlgespräche müssen bis zum 05.05.14 durchgeführt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und das Profil der Stellenausschreibung erfüllen, müssen dafür sorgen, dass die erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung Köln (personalaktenführende BezReg.) **und** bei der Schule, die die Stelle ausgeschrieben hat, vorliegen (Ausschlussstermin).

*Runderlass vom 16.1.2014 – 113-6.08.01.07 -

Erreichbarkeit des Vorstands:

**montags und donnerstags
von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax: 0221 – 147-2896

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de